

Kommentare. Berichte. Analysen.

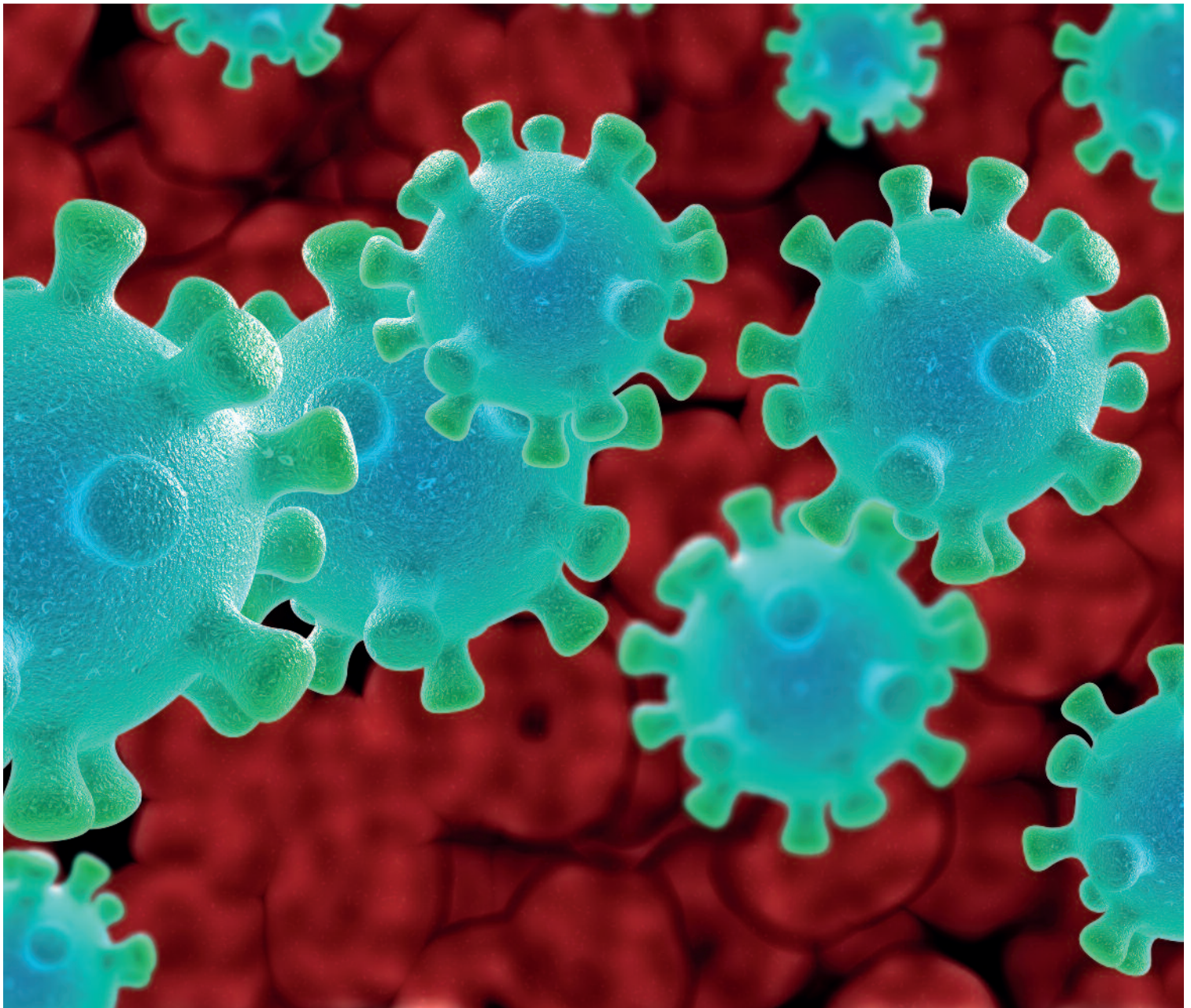
BDS.

www.bds-dgv.de

Mai 2020

Der Selbständige

Offizielles Organ des Bundesverbandes der Selbständigen e.V.



In dieser Ausgabe:

Schwerpunkt Corona-Pandemie

Tipps. Hinweise. Informationen.



BranchenLösungen
leben.

Branchen im Fokus.

Betriebliche Altersversorgung – individuelle Lösungen für Ihre Branche im Fokus.

Sie sind Arbeitgeber?

Und wollen Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung anbieten, die sowohl die Belange Ihrer Branche berücksichtigt als auch attraktiv ausgestaltet ist? Dann entscheiden Sie sich für die Allianz. Gestalten Sie mit uns gemeinsam den perfekten Rahmen für die Vorsorge Ihrer Mitarbeiter.

Sie sind Arbeitnehmer?

Und wollen eine attraktive Betriebsrente? Eines steht fest: Mit der Allianz an Ihrer Seite haben Sie einen starken Partner, der Sie beim Aufbau Ihrer individuellen Altersvorsorge gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber unterstützt.



Alle Vorteile unter:
business.allianz.de/branchenloesungen

Allianz 

Systemrelevante Pharmaforschung

von Friedhelm Ost

Viele Jahrzehnte lang war Deutschland die Apotheke der Welt. Die intensive Pharmaforschung machte es möglich, dass wichtige Medikamente hierzulande entwickelt und hergestellt wurden. Davon profitierten wir Deutschen im Kampf gegen viele Krankheiten. Einst tückische Erkrankungen konnten zum Beispiel durch Impfungen besiegt werden.

Deutschland: Apotheke der Welt?

Doch wurden von manchen Seiten immer wieder Klagen über das immer teurere Gesundheitssystem und insbesondere auch über hohe Preise für Pharmazeutika laut. Kostendämpfung im Gesundheitswesen wurde allseits gefordert. Das ging insbesondere zu Lasten der Kliniken, in denen der Aufwand für Personal im Schnitt bei 70 % der gesamten Kosten liegt. Das ging aber ebenso zu Lasten der forschenden Pharmakologie, wo der finanzielle Einsatz für neue Medikamente sehr hoch und der Erfolg stets unsicher sind. Denn der Weg vom Labor zur endgültigen Zulassung ist lang und sehr risikoreich. Oft genug wurden hohe Millionenbeträge investiert, um ein medizinisches Produkt zu entwickeln, das schlussendlich wegen seiner Nebenwirkungen oder aus anderen Gründen für den Pharmamarkt nicht zugelassen wurde. Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten und staatlichen Förderungen für den Forschungsaufwand reichten nicht aus und sind auch immer noch zu gering.

Ein positives Beispiel: Boehringer Ingelheim

Die Corona-Krise hat die Nation mehr als aufgeschreckt. Mehr als zwei Drittel der Deutschen – so eine Umfrage der Zurich-Versicherung – erwartet von der Politik, dass mehr gesundheitswichtige Produkte im eigenen Land produziert werden. Das gilt gewiss für Masken, Kittel und andere Hygieneartikel, aber vorrangig für einen Impfstoff gegen diesen tückischen Virus und Medikamente zur Corona-Behandlung.

Für die deutschen Pharmafirmen ergeben sich neue Herausforderungen. Sie nehmen diese verantwortungsvoll an, wie man es geradezu beispielhaft in diesen Tagen aus dem Hause von Boehringer Ingelheim erfährt. Dieses Unternehmen hat bereits gemeinsam mit der Braunschweiger Firma Yumab drei Antikörper entwickelt, die möglicherweise die Basis für ein Medikament gegen das neu-

engagiert sich mit seinen Ressourcen im Kampf gegen Corona. Forscher und Wissenschaftler haben sich bereits seit langem auf die Suche nach möglichen virusneutralisierenden Antikörpern gemacht. Sie sind in Kooperationen mit mehreren Forschungskonsortien zu COVID-19 aktiv – etwa mit einer von der Bill und Melinda Gates-Stiftung initiierten Kooperation und mit der Innovative Medicines Initiatives der EU. Zudem ist Boehringer Ingelheim aktiver Partner im Wettlauf gegen Corona. Dieses forschungsorientierte Pharma-Unternehmen mit über 50.000 Mitarbeitern hat im vergangenen Jahr 3,5 Mrd. € in seine Forschung und Entwicklung investiert und damit so viel wie noch nie zuvor. Rund 70 % seiner Medikamente produziert Boehringer Ingelheim in Deutschland und Europa. Die Lieferketten hat das Unternehmen gut im Griff. Engpässe gibt es nach Angaben von Boehringer ohnehin zum größten Teil bei Herstellern von Nachahmer-Medikamenten.

Rahmenbedingungen für Innovationen verbessern!

Das Beispiel der Ingelheimer Firma sollte Mut und Hoffnung machen. Die Rahmenbedingungen für die forschenden Pharmaunternehmen sollten hierzulande überprüft und optimiert werden. Deutschland muss ein guter Markt für wirksame Medikamente bleiben, der hohe – vielfach unsichere – Forschungsaufwand sollte besser als bisher honoriert werden, damit die Innovationskraft auch für zukünftige Herausforderungen groß genug bleibt. Die Hoffnung ist berechtigt, dass deutsche Pharmahersteller doch

schon in einiger Zeit Produkte – Impfstoffe und Medikamente – für einen erfolgreichen Kampf gegen COVID-19 anbieten werden. Viel menschliches Leid könnte damit vermieden werden. Viele hundert Milliarden, die zur Behebung der ökonomischen und sozialen Schäden aufgebracht werden müssen, könnten so in der Zukunft erspart bleiben. Mehr denn je zuvor wird deutlich: Forschende Pharma-Unternehmen sind für uns in ganz besonderem Maße systemrelevant. ■



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde. Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

artige Virus COVID-19 sein könnten. Doch der Weg ist lang, schwierig und teuer, denn die Wirkstoffe müssen erst einmal in Labortests analysiert und danach weiter geprüft werden. Niemand kann exakt voraussagen, wann ein solches Medikament endgültig verfügbar und anwendbar sein wird.

3,5 Mrd. Euro für Forschung

Boehringer Ingelheim, nach Bayer Leverkusens der größte forschende Pharmakonzern,

Vermögensabgabe – Lieblingsspielzeug der Linken

von Dr. Hugo Müller-Vogg

Der Staat tut zurzeit, was er kann, um Unternehmen zu retten. In vielen Fällen dürfte das auf eine Beihilfe zur Verlangsamung des Sterbens hinauslaufen. Manche Firma, die – am Ende einer zehnjährigen Periode wirtschaftlichen Wachstums – nach drei Wochen ohne Umsatz vor dem Zusammenbruch steht, hatte wohl doch kein erfolgsversprechendes Geschäftsmodell. Gleichwohl: Der Staat musste einspringen – und er musste das unbürokratisch tun.

Bei all den Rettungspaketen, die national und auf europäischer Ebene geschnürt wer-

den, bleibt die Frage: Wer soll das bezahlen? Die Antwort, „der Staat“, ist nicht grundsätzlich falsch, hilft aber nicht weiter. Denn der Staat kann nur ausgeben, was er den Bürgern vorher abgenommen hat oder ihnen und ihren Nachkommen später in Form vom Zins und Tilgung aufzubürden gedenkt. Wenn's um Geld geht, dann sind die Steuer- und Beitragszahler der Staat – und niemand sonst.

Rote, dunkelrote und grüne Politiker

Eine wachsende Zahl von roten, dunkelroten und grünen Politikern, einige Ökonomen und nicht wenige Publizisten, geben vor, einen Ausweg gefunden zu haben.

Nicht „wir“ sollen zahlen, sondern die „Reichen“ und die „Superreichen“. „Vermögensabgabe“ heißt das Zauberwort, wobei je nach dem Grad der sozialistischen Gesinnung „große Vermögen“ mal bei 500.000 Euro, mal bei einer Millionen Euro, mal bei mehreren Millionen beginnen.

2018 gab es in Deutschland rund 1,4 Millionen Vermögensmillionäre. Das klingt nach einer stattlichen Zahl. Doch ist da mancher dabei, der ein Zweifamilienhaus in einem städtischen Ballungsraum geerbt hat. Von einem Millionärsleben in Saus und Braus kann da keine Rede sein. Allerdings dürfte die Zahl der Vermögensmillionäre viel größer sein als die erwähnten 1,4 Millionen. Denn in allen Statistiken bleibt die Pensions- und Rentenansprüche außer Acht.

„Vorsorgevermögen“ bleibt außen vor

Der Selbstständige, der – aus bereits versteuertem Einkommen – zwei Millionen Euro gespart hat, um im Alter sich und seine Frau zwanzig Jahre lang zu finanzieren, zählt statistisch zu den Millionären. Wer dagegen als höherer Beamter mit einer monatlichen Pension von 5000 Euro rechnen darf, der müsste deutlich mehr als eine Million zurückgelegt haben, wenn er sich das Geld monatlich selbst ausbezahlen wollte. Der „Barwert“ einer gesetzlichen Rente von monatlich 1000 Euro liegt immerhin bei rund 250.000 Euro.

Doch dieses „Vorsorgevermögen“ von Staatsdienern und Rentner wird in allen Vermögensberechnungen mit Null angesetzt. Natürlich macht es einen Unterschied, ob man Geld auf der hohen Kante hat oder „nur“ über entsprechende Versorgungsansprüche an den Staat oder die gesetzliche Rentenversicherung verfügt. Doch einen Renten- oder Pensionsanspruch kann man nicht einfach mit „Null“ ansetzen. Es sei denn, man möchte die Verteilung der Vermögen noch ungleicher darstellen, als sie tatsächlich ist. Nach dieser Methode gehen die Armuts- und Reichtumsforscher vor. Sie haben nämlich nur ein „wissenschaftliches“ Ziel: das politische Klagelied von der schreienden Ungleichheit mit Zahlen zu untermauern. Den politi-



Foto:
Laurence Chaperon

Der ehemalige FAZ-Herausgeber **Dr. Hugo Müller-Vogg** ist einer der bekanntesten Publizisten Deutschlands und bestimmt durch Bücher und Kommentare zu Politik und Wirtschaft immer wieder die öffentliche Debatte. Er ist unter anderem gefragter Gesprächspartner der Nachrichtensender *n-tv*, *N24* und *Phoenix*.

schen „Umverteilen“, die unverhohlen auf die in Deutschland weit verbreiteten Neidkomplexe setzen, bietet die Coronakrise eine willkommene Gelegenheit, den Klassiker „Vermögensabgabe“ neu aufzulegen. Wenn es gegen „die Reichen“ geht, dann fühlen sich Politiker wie Saskia Esken (SPD) oder Dietmar Bartsch (Die Linke) ganz stark.

Asoziale und anständige Reiche

Dabei übersehen sie, dass es „die Reichen“ gar nicht gibt, sondern mindestens drei Gruppen von Reichen: Die einen zahlen hier gar keine Steuern, weil sie ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben. Das ist legal und ließe sich nur verhindern, wenn das Auswandern verboten würde. Dass eine Vermögensabgabe das „Fernweh“ vieler Vermögender beflügeln würde, darf unterstellt werden. Der Nebeneffekt: Dem Fiskus entgingen erhebliche Einnahmen bei der Einkommensteuer.

Dann gibt es Reiche, die den Staat nach Strich und Faden betrügen und ihr Geld auf

Schwarzgeldkonten im Ausland haben. Gegen diese Asozialen aus sogenannten besseren Kreisen lässt sich mit höheren Steuern gar nichts ausrichten. Vielmehr müssten die Steuerfahndung aufgerüstet und die Strafen erhöht werden. Betrüger sind kein Fall für den Fiskus, sondern für den Staatsanwalt.

Bleiben die anständigen Reichen, die hier leben und sich an die Steuergesetze halten. Denen zeigen SPD, Grüne und Die Linke regelmäßig die sozialistischen Folterinstrumente: Höherer Spitzensteuersatz, höhere Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer und – aktuell – Vermögensabgabe. Die Steuereintreiber aus dem linken Lager übersehen freilich eines: Die größeren Vermögen liegen nicht auf irgendwelchen Konten, stecken nicht in protzigen Villen und sündhaft teuren Yachten. Die „Reichen“, das sind in erster Linie die Eigentümer von rund drei Millionen Familienunternehmen, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden und die 60 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

Besteuerung der Falschen

In vielen dieser Firmen lässt sich zwischen Privatvermögen, das besteuert werden soll, und Firmenvermögen nicht hinreichend genau unterscheiden. Das trifft insbesondere auf Personengesellschaften und auf Selbständige zu. Wer dieses Vermögen jetzt durch eine Abgabe reduzieren will, der besteuert letztlich diejenigen, die hierzulande Arbeitsplätze schaffen und erhalten. Das wäre – nach Corona – genau das falsche Rezept für eine schnelle wirtschaftliche Erholung.

Die Idee, eine Vermögensabgabe endlich einzuführen, mag linke Herzen höher schlagen lassen. Mit dem dabei zu erzielenden Aufkommen werden sich die durch die Coronakrise verursachten riesigen Haushaltsdefizite aber nicht beseitigen lassen. Schlimmer noch: Eine Vermögensabgabe richtete sich genau gegen die, deren Kapital das Land „nach Corona“ für neue Investitionen dringend braucht. ■

www.hugo-mueller-vogg.de

Der Verkauf im Onlinesgeschäft boomt

Daher ist das Vermarkten und Verkaufen Ihrer Produkte im Internet unumgänglich. Durch das richtige Gesamtkonzept, passend zum Unternehmen, können Ihre Ansprüche und Bedürfnisse in einem Online-Shop abgedeckt werden.

Auch ein maßgeschneidertes Warenwirtschaftssystem, kann die Produktivität Ihrer Firma steigern. Dies alles natürlich mit Kunden- und Anwenderfreundlichkeit kombiniert.

So steht Ihrem Erfolg nichts im Wege!
Ihr K6-Team




MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



● (0231) 2265789
● (0231) 2265788
● info@k6-medien.de

Grafikdesign | Webdesign | Softwarelösungen | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

IMPRESSUM

Der Selbständige

ISSN 0946-3224
Offizielles Organ des Bundesverbandes der Selbständigen/Deutscher Gewerbeverband
Hrsg: Bundesverband der Selbständigen – Reinhardtstrasse 35, 10117 Berlin
Telefon (030) 280491-0/Fax -11
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich), Anita Schäfer, Friedhelm Ost
Layout & © Titel: Joachim Schäfer

Fotos: Laurence Chaperon, BDS Archiv
Titelfoto: K6 Medien Archiv
Erscheinungsweise: 10 x jährlich
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Berlin
Bezugsbedingungen:
Die Zustellung des E-Papers ist durch den Mitgliedsbeitrag zum BDS abgegolten. Bei Nichterscheinen des E-Papers infolge höherer Gewalt bestehen keine Ersatzansprüche.
© by: Bundesverband der Selbständigen

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Vorlagen und Zeichnungen übernehmen wir keine Gewähr.

Die Urheberrechte an Annoncen (bei eigener Gestaltung), Entwürfen, Fotos und Vorlagen sowie der gesamten grafischen Gestaltung bleiben Bundesverband der Selbständigen und dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung weiterverwendet werden.

Briefe und Manuskripte an:
Bundesverband der Selbständigen – Reinhardtstrasse 35, 10117 Berlin
Telefon (030) 280491-0/Fax -11
Internet: www.bds-dgv.de
E-Mail: info@bds-nrw.de
Hinweis: In allen Fällen, in denen die neue Rechtschreibung mehrere Schreibweisen zulässt, wird die von der Dudenredaktion empfohlene Schreibung angewandt.

Bevor alles kaputt ist: Es wird Zeit, Deutschland wieder hochzufahren

von Klaus Kelle

Ziehen wir eine Zwischenbilanz. Es hat lange, zu lange gedauert, bis unsere Regierenden in Bund und Ländern gehandelt haben. Als die Schulen in Polen, Dänemark und den Niederlanden längst geschlossen waren, weckte ich unsere Kinder immer noch morgens um 6.15 Uhr, damit sie pünktlich zum Unterricht kommen. Nun sind wir weiter, Deutschland hat reagiert und Deutschland funktioniert – so wie man dieses Klischee weltweit bewundert, das längst nicht mehr der deutschen Realität entspricht.

Die vergangenen Tage haben durchaus gute Nebeneffekte hervorgebracht. Zeit ist wieder ein kostbares Gut, in meinem Fall jeden Morgen ausschlafen, jeden Tag mindestens eine Stunde an der frischen Luft spazieren gehen und in Ruhe denken – herrlich. Zeit, all das nachzuholen, was man schon lange vorhatte: Bilder aufhängen, Geburtstagsgeschenke nachreichen und so weiter. Ein ganz normales Leben mit wildfremden Menschen, die auf der Straße wieder „Guten Tag“ sagen, mit Mitbürgern, die respektvoll Abstand halten und geduldig vor der Sparkasse in der Kälte anstehen, um Überweisungsformulare zu holen. So ein „Lockdown“, wie die ach so bösen Amerikaner das passend nennen, hat schon was.

Natürlich nicht für die Hunderttausenden Kurzarbeiter, die sich große Sorgen machen, wie und ob es überhaupt weiter geht. So wie die Unternehmer, die fürchten, dass in den nächsten Wochen alles zusammenbricht. Gestern sprach ich mit einem, der sein Leben lang solide gewirtschaftet und Rücklagen gebildet hat. Er trägt Verantwortung für seine Familie aber auch für fast 100 Mitarbeiter. Obwohl sein Geschäft wie fast alle durch Anweisung der Landesregierung von NRW geschlossen bleiben muss, wird jede Woche weiter Ware angeliefert, bestellt vor vielen Monaten für die Sommersaison, die es nun wahrscheinlich gar nicht gibt. Was macht er damit? Bezahlen auf jeden Fall aber refinanzieren? 25.000 Euro hat das Land unbürokratisch als Liquiditätshilfe überwiesen. Freitag beantragt, Sonntag bewilligt, Mittwoch auf dem Konto. Kann man nicht meckern. Aber eben nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Zwischen 6.000 und 7.000 Euro verbrennt sein Unternehmen an jedem Tag, um das Notwendige am Laufen zu halten, die Staatshilfe reicht für drei Tage. Ganz schlecht sind die Gastronomen dran, Restaurants, Hotels, die Touristikbranche und, und, und...

Und medizinisch? Die Zahlen, die man uns präsentiert, sind widersprüchlich. Aber für Deutschland bisher noch im Rahmen einer normalen Grippe. Das muss nicht so bleiben, in Italien und Spanien ist die Situation immer noch dramatisch, wenngleich auch dort vorsichtige Anzeichen einer Besserung am Horizont erkennbar sein sollen.

Die Infektionsketten müssen unterbrochen werden – ja. Hochrisikogruppen – Alte mit Vorerkrankungen – müssen zu Hause bleiben – unbedingt! Es gibt genug Mitbürger, die ihren Nachbarn helfen, für sie Besorgungen machen können. Aber neben der gesundheitlichen Risiken, besteht die ernste Gefahr, dass Deutschland wirtschaftlich auf Jahre einbricht. Das liegt nicht nur am Virus, das hängt auch mit eklatanten Fehlentscheidungen von Politik und Konzernen zusammen, das hängt auch mit einer falschen Geldpolitik zusammen.

Aber wir können uns die Lage nicht schönreden, wir müssen pragmatisch sein und alle staatlichen Hilfen und Erleichterungen nutzen, Liquiditätshilfen – ob geschenkt oder geliehen – ebenso wie Steuerstundungen und andere Instrumente. Und wir müssen von den asiatischen Staaten, von China, Taiwan, Südkorea und Japan, lernen. Dort ist kein „Lockdown“, wenngleich



Klaus Kelle

ist regelmäßiger Kolumnist bei *FOCUS ONLINE* und selbstständiger Medienunternehmer. Der gelernte Journalist hat in 30 Jahren Berufstätigkeit u. a. für Medienhäuser wie Axel Springer und Gruner & Jahr gearbeitet.

www.kellecom.de

ich sicher bin, dass man auch dort diesen treffenden Begriff benutzt. Dort leben sie einfach weiter, gehen zur Arbeit, die Kinder in die Schule. Und sie kaufen ein, nicht nur Toilettenpapier und Nudeln, sondern auch Anzüge, Schuhe und Autos. Einziger Unterschied: Auf den Straßen, in den Geschäften, am Arbeitsplatz – ALLE tragen Schutzmasken vor Mund und Nase. Und zwar richtig, so dass es einen Effekt hat. Milliarden Menschen können das. Ein deutscher Ministerpräsident leider nicht.

Schutzmasken bieten keinen 100%igen Schutz, aber sie sind durchaus effektiv, damit die, die infiziert sind, nicht andere anstecken. Und deshalb sollten wir lernen von unseren Freunden in Asien. Fahren wir das

Leben und die Wirtschaft in Deutschland nach dem 19. April endlich wieder hoch! Öffnet die Geschäfte und Unternehmen, die Schulen und Universitäten wieder! Und tragt ALLE diese Masken, egal wie es aussieht, egal ob der Schutz 100% oder nur 90% ist.

Bleibt eine letzte Frage: Woher nehmen wir eigentlich diese Schutzmasken, wenn unsere famose Bundesregierung seit Jahren versäumt hat, für den Fall einer Pandemie vorzusorgen, und die Masken, die es gab, in alle Welt zu verschicken? Sie alle kennen inzwischen das Szenario, das den Bundestagsabgeordneten bereits 2013 vorgelegt worden ist. Dort steht genau beschrieben, was wir gerade erleben. Ich nehme an, ein paar unserer Volksvertreter

haben es damals gelesen. Aber niemand, wirklich niemand hat etwas unternommen, damit Covid-19 im Jahr 2020 keine Chance hat bei uns.

Gestern bekam ich einen Briefumschlag von einer guten Freundin aus Ostdeutschland. Neben Grüßen in Form von drei Hash-tags lagen auch drei Gesichtsmasken bei, als Soforthilfe Ost sozusagen. Früher haben wir aus dem Westen Pakete mit Kaffee, Schokolade und Seidenstrümpfen „nach drüben“ geschickt. Heute kommen Pakete aus dem Osten, wo es anscheinend leichter ist, etwas zu „organisieren“ (wie früher) zu uns. Immerhin: Deutschland funktioniert im Jahr 30 der Deutschen Einheit. Mit solidarischen Grüßen! ■

Wollen Sie auf modernere
Kommunikationstechnik
umsteigen und dabei
noch Geld sparen?

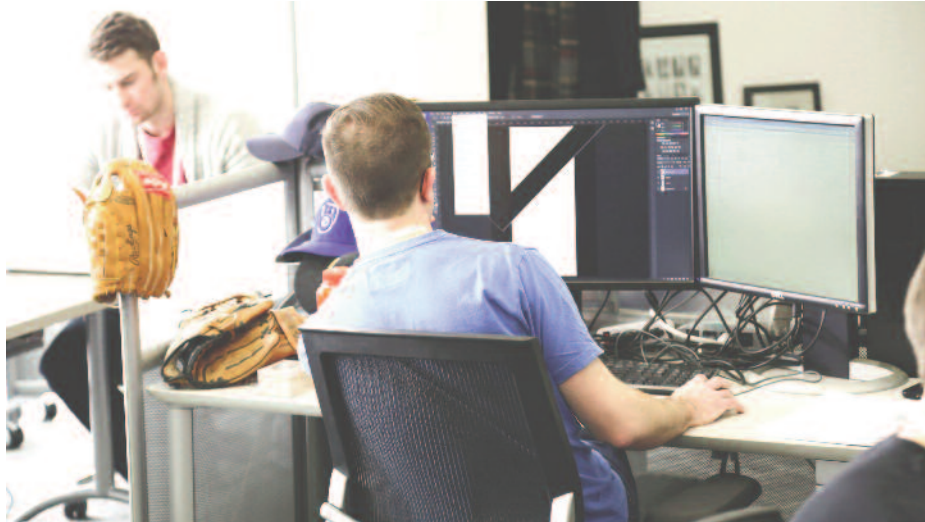
Wir helfen Ihnen
gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation

Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 02 31 - 95 01 70 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de



Seit über 30 Jahren erfolgreich tätig!



Die Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH ist im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Leitstelle tätig und prüft Anträge zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen.

Unsere Gesellschaft wickelt zirka ein Drittel des gesamten Antragsvolumens ab.

Neutralität und Unabhängigkeit unserer Tätigkeit sowie die branchenübergreifende und bundesweite Zuständigkeit sichern ein umfassendes Know-how nicht nur bei der Antragsbearbeitung, sondern auch bei der Informationsgewährung. Qualifizierte Informationen zum Förderprogramm, Kundenorientierung sowie kurze Bearbeitungszeiten zeichnen unsere Tätigkeit aus.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
 August-Bier-Str. 18 • 53129 Bonn
 Telefon: (02 28) 21 00 33 und 21 00 34, Telefax: (02 28) 21 18 24
 E-Mail: info@foerder-bds.de, Internet: www.foerder-bds.de

Gefördert durch:





Der BDS NRW informiert seine Mitglieder seit Beginn der Corona-Krise regelmäßig über aktuelle Hilfsprogramme der Bundesregierung, der KfW-Bank sowie über aktuelle Beschlüsse der beteiligten Institutionen.

Auf vielfach geäußerten Wunsch fassen wir auf den nachfolgenden Seiten alle von uns herausgegebenen Informationen noch einmal übersichtlich nach Erscheinungsdatum zusammen. Sie haben somit die Möglichkeit, unter Angabe der eingespiegelten Abrufnummer, die Sie interessierende/n Information/en in der Hauptgeschäftsstelle des BDS NRW unter nachstehender E-Mail-Adresse abzurufen:

info@bds-nrw.de oder info@bvmu.de

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

trotz der immensen Ausweitungen und Erleichterungen der KfW-Programme haben manche kleine und mittlere Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie Schwierigkeiten, einen Kredit zu erhalten. Gleichzeitig fallen sie aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl aus der Zielgruppe des Sofortprogramms für Kleinunternehmen und Selbstständige.

Deshalb wurde ein zusätzliches Kreditprogramm speziell für diese Unternehmen auf den Weg gebracht. Mit dem neuen KfW-Schnellkredit 2020 können sie durch KfW-Darlehen in Höhe von drei Monatsumsätzen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und 100 Prozent Haftungsfreistellung für den Finanzierungspartner mit einer raschen Liquiditätshilfe unterstützt werden. Das dazugehörige Eckpunktepapier des sogenannten Corona-Kabinetts der Bundesregierung wurde uns wieder durch den **CDU-Finanzexperten und Bundestagsabgeordneten Klaus-Peter Willsch** zur Verfügung gestellt und ist dieser Mail beigelegt.

Im Anhang befindet sich ebenfalls ein Schreiben zum Thema Sozialschutz. Hier können Sie sich über den Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung im Infektionsschutzgesetz sowie den Einsatz und die Absicherung sozialer Dienstleister informieren.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer



Hier geht es zur Gesamtausgabe

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

die Bundesregierung spannt einen weiteren umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Fazit: Nach den Worten von Dr. Günther Bräunig (KfW-Vorstandsvorsitzender) wird durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung und den Verzicht auf eine übliche Risikoprüfung sichergestellt, dass diejenigen Unternehmen, die nur durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, rasch einen Kredit bekommen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Information bei Ihrem nächstem Bankgespräch hilfreich sein wird.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

ABRUF-NR. 2

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wie angekündigt erhalten Sie nachstehend weitere Hinweise und E-Mail-Adressen, die Sie über Fördermittel des Bundes informieren sollen und die zur eigenen Existenzsicherung beantragt und abgerufen werden können.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

ABRUF-NR. 3

Förderdatenbank des Bundes

(Stand: 1. April 2020)

Die Förderdatenbank des Bundes bietet einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union: Nutzen Sie die Suchfunktion und durchforsten Sie das aktuelle Förderangebot – passgenau für Ihr Vorhaben. Welche Förderprogramme gibt es, um Unternehmen in Deutschland im Bedarfsfall zu unterstützen?

Das aktuelle Förderangebot im Überblick

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

(Stand: 3. April 2020)

Um die Menschen davor zu bewahren, in eine existenzielle Notlage zu geraten, wurde der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis behalten. Für die Dauer von 6 Monaten werden folgende Leistungen schnell und unbürokratisch gewährt:

- Die Vermögensprüfung wird wesentlich vereinfacht
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt (für den Zeitraum ab Antragsstellung). Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert.
- Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.
- Um den Kinderzuschlag zu erhalten, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Mehr Informationen auf der **Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**.

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Neue Regelungen zur Kurzarbeit

Agentur für Arbeit aktualisiert Weisungen zur Bearbeitung von Kurzarbeitsanträgen

Weitere Vereinfachungen für Kurzarbeit durch neue Gesetze, Rechtsverordnungen und aktualisierte fachliche Weisungen der Agentur für Arbeit.

Kurzarbeit ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Mittel, um Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit bei nur vorübergehendem Arbeitsausfall zu schützen. Bei Kurzarbeit wird die Arbeitszeit – bis hin zum vollständigen Arbeitsausfall (sog. "Kurzarbeit 0") – reduziert. Für den Arbeitgeber reduziert sich der zu zahlende Lohn ebenfalls anteilig. Der Lohnausfall wird von der Agentur für Arbeit kompensiert, die den betroffenen Arbeitnehmern bis zu 67% des bisherigen Nettoentgelts zahlt.

Da viele Unternehmen derzeit auf Kurzarbeit angewiesen sind, hat der Gesetzgeber die Einführung von Kurzarbeit vereinfacht:

- Überblick: Aktuelle gesetzliche Änderungen seit 13.03.2020 bis 30.03.2020

In einem stark beschleunigten Gesetzgebungsverfahren ist am 13.03.2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.

Zudem hat der Gesetzgeber am 27.03.2020 das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ erlassen.

Daneben hat die Bundesregierung zur Präzisierung der gesetzlichen Möglichkeiten eine Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) beschlossen, die mit Wirkung vom 01.03.2020 befristet bis zum 31.12.2020 gilt.

Die für die Bearbeitung der Kurzarbeit zuständigen Agenturen für Arbeit haben am 30.03.2020 ihre fachlichen Weisungen angepasst und die Voraussetzungen zur Beantragung stark vereinfacht.

- Nur noch 10% der Arbeitnehmer müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein

Kurzarbeit setzt nunmehr nur noch voraus, dass im Betrieb lediglich mindestens 10% von einem Arbeitsausfall durch ein unabwendbares Ereignis betroffen sind (vormals: 1/3 betroffen). Umsatzeinbrüche oder Betriebsschließungen infolge von Corona stellen ein solches Ereignis regelmäßig dar. Der Arbeitsausfall muss dargelegt werden. Die Angabe des Stichworts „Corona“ genügt hierfür nicht. Auch wenn die Anforderungen hier nicht überspannt werden dürfen, muss zumindest schlagwortartig angegeben werden, warum z. B. durch Betriebseinschränkungen oder Auftragseinbußen die bestehenden Arbeitsvolumina vorübergehend zu reduzieren sind.

Bestehende Überstunden Guthaben und Arbeitszeitkonten müssen grundsätzlich auf Null

ABRUF-NR. 4

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

damit die Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen und Arbeitsmarkt möglichst gering bleiben, hat die Bundesregierung umfangreiche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Sie finden in dem beigefügten Informationspaket eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Umsetzung der Bundessoforthilfen sowie die Ansprechpartner und die zuständigen Behörden in den Ländern.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer



Hier geht es zur Gesamtausgabe

ABRUF-NR. 5

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Am 19. März 2020 sind gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) ergangen.

Darauf verweist der Kieler Steuerberater Jörg Passau, Vizepräsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. in Kiel, unter Hinweis auf die entsprechende Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR). Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Rückfragen: Jörg Passau, Steuerberater, Passau, Niemeyer & Kollegen,
Walkerdamm 1, 24103 Kiel, Tel: 0431 – 974 3010, Fax: 0431 – 974 3055
E-Mail: j.passau@pani-c.de, www.pani-c.de, www.duv-verband.de

ABRUF-NR. 6

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir dürfen Ihnen nachstehend als E-Paper die aktualisierte Sonderausgabe des Mitglieder-Magazins „Mittelstand Digital“ übersenden. Bitte beachten Sie die Seiten 5 bis 13.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schäfer



Hier geht es zur Gesamtausgabe

ABRUF-NR. 7

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

der Wirtschafts- und Finanzexperte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus-Peter Willsch, mit dem wir seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, hat uns eine aktuelle Ausarbeitung zur Corona-Pandemie übermittelt, in der Sie über die Unterstützung für Unternehmer und Arbeitnehmer sowie die dazugehörigen Hotlines und Kontaktadressen informiert werden.

Weiterhin finden Sie in dem Informationspaket Hinweise, die den Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Verfügung gestellt wurden.

Zudem finden Sie ein Antragsformular für Beitragsstundungen der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April, das jedoch noch am heutigen Tag bei der für Sie zuständigen Krankenkasse eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer



Hier geht es zur Gesamtausgabe

Corona und der Datenschutz im Arbeitsverhältnis

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise stellen sich auch eine ganze Reihe von datenschutzrechtlichen Fragen. Arbeitgeber sind sich unsicher, welche Maßnahmen sie gegen die Ausbreitung des Virus ergreifen dürfen oder sogar müssen und welche erlaubt sind. Dabei spielt der Datenschutz eine große Rolle.

Mag das Ausmaß der Corona-Krise auch noch so groß sein, sie setzt diesen nicht außer Kraft.

Deshalb kann grundsätzlich auch jetzt nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg über deren personenbezogenen Daten verfügt werden, schon gar nicht, wenn es sich um besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten handelt. Auf der anderen Seite sind die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Arbeitnehmer*innen vor einer Infizierung zu schützen. Dazu müssen sie erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung ergreifen. Diese bedürfen einer Rechtsgrundlage und müssen verhältnismäßig sein.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält nach diesen Grundsätzen die folgenden Maßnahmen für zulässig:

- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Beschäftigten durch den Arbeitgeber, um eine

Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen.

Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Fällen:

- in denen eine Infektion festgestellt wurde oder Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person bestanden hat;
- in denen im relevanten Zeitraum ein Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuftes Gebiet stattgefunden hat.
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Gästen und Besuchern, insbesondere um festzustellen, ob diese
- selbst infiziert sind oder im Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person standen;
- sich im relevanten Zeitraum in einem vom RKI als Risikogebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben.
- Die Offenlegung personenbezogener Daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen ist dann rechtmäßig, wenn die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen ausnahmsweise erforderlich ist.

Die im Rahmen der vorstehenden Maßnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten müssen vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens nach dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Unzulässig und auch unverhältnismäßig wäre es hingegen, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer*innen unter Namensnennung von einer Infizierung einer beschäftigten Person unterrichten würde. Auch eine verpflichtende Fiebermessung vor dem Betreten des Betriebsgeländes oder andere vergleichbare Maßnahmen sind nicht erlaubt. Auch eine wirksame Einwilligung dürfte als Rechtsgrundlage mangels Freiwilligkeit ausscheiden. Zulässig dagegen dürfte es sein, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer*innen Geräte zur eigenen Temperaturkontrolle bereitstellt. ■

Rückfragen:

RA Klaus-Dieter Franzen,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Altenwall 6, 28195 Bremen
Tel.: 0421-33 78 413, Fax: 0421-33 78 416
E-Mail: franzen@legales.de,
franzen@franzen-legal.de

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



● (0231) 2265789
● (0231) 2265788
● info@k6-medien.de



SICHER IM INTERNET



MEDIEN

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!

● (0231) 2265789
● (0231) 2265788
● info@k6-medien.de

Vom 1.05. - 31.05.2020
auf ESET
10% Software
Nur für BDS Mitglieder



Erleichterung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in einem Rundschreiben die erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (gesetzliche Krankenkassen) an, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Unternehmen, die durch die Krise in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten, sollen entlastet werden.

Der GKV-Spitzenverband kündigt unter anderem folgende Maßnahmen an:

- Auf Antrag des Arbeitgebers sollen die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden können.
- Stundungen sind maximal bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.
- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.

- Zudem soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahgebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs ausreichend erscheint.

Diese Hilfestellungen der gesetzlichen Krankenkassen sollen die bereits beschlossenen Sofortmaßnahmen des Bundes und der Länder ergänzen. Grundsätzlich sollen Unternehmen zunächst allerdings die be-

reits von der Bundesregierung geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten über das Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft als Schutzschirme vorgesehen sind.

Die Konkretisierung der Maßnahmen und die jeweiligen Antragsformulare sollen kurzfristig bereitgestellt werden. ■

Rückfragen:

RA Volker Görzel,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln
Telefon: 0221/ 29 21 92 0
Telefax: 0221/ 29 21 92 25
goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

Prüfungsschwerpunkte der Finanzämter

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat Hinweise gegeben, welche Prüfungsschwerpunkte ihre Finanzämter für den Veranlagungszeitraum 2020 haben. U. a. wird die Einkünfterzielungsabsicht bei „Liebhaberei“ besonders geprüft. Auch in anderen Bundesländern wird in vielen Bereichen besonders auf exakte Angaben Wert gelegt und geprüft.

- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Arbeitnehmern sind u. a. beim Bereich Werbungskosten: doppelte Haushaltsführung, Auswärtstätigkeit. Im Bereich Sonderausgaben: Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen. Im Bereich Pflege: Kosten der Heimunterbringung, doppelte Haushaltsführung und erstmalige Unterstützungsleistungen.
- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Immobilien-Eigentümern sind z. B. erstmalige Vermietung einer Ferienwohnung und Photovoltaikanlage bei erstmaliger Geltendmachung sowie erstmalige Verpachtung.
- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Kapitalanlegern sind u. a. Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer als Sonderausgaben, Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter.

In diesem Bereich werden besonders viele Finanzämter die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften prüfen. ■

Anbringung von Werbung auf privatem Pkw

Ein Arbeitgeber schloss mit Mitarbeitern „Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen“ ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung gegen ein Entgelt i. H. v. 255 Euro im Jahr verpflichteten. Das Finanzamt verlangte für das Entgelt Lohnsteuer.

Das Finanzgericht Münster hielt das für rechtmäßig. Die Zahlungen des Arbeitgebers für das Anbringen der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Entscheidend für die Zahlungen sei die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen.

Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letzteres hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die vom Arbeitgeber geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. ■



Neues zum Influencer-Marketing

Verlinkte Instagram-Accounts der Anbieter verstoßen gegen §5a UWG

Dieses Mal trifft es die Influencerin Sonnyloops, die einen Instagram-Account mit inzwischen über 700.000 Followern hat. Dort postete sie zahlreiche Bilder, überwiegend von sich selbst, und verlinkte diese mittels sog. Tags mit Instagram-Accounts der Anbieter der jeweils in ihren Posts dargestellten Produkte sowie Dienstleistungen, ohne diese Tags als Werbung kenntlich zu machen.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. stellt dies eine getarnte Werbung und damit einen Verstoß gegen § 5a Abs. 6 UWG dar. Daher untersagte ihr das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss vom 23. Oktober 2019, 6 W 68/19, in der zweiten Instanz im einstweiligen Verfügungsverfahren das oben genannte Verhalten. Zuvor hatte das LG Frankfurt a. M. in erster Instanz die Rechtslage anders beurteilt und wies den Antrag eines Verlags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sonnyloops zurück, da es befand, dass es nicht ersichtlich sei, dass der Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werde, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Das OLG Frankfurt a. M. sieht nun im angegriffenen Internetauftritt der Influencerin eine geschäftliche Handlung. Die streitgegenständlichen Instagram-Posts mit den dort enthaltenen Tags dienen nach Ansicht des Gerichts zunächst der Förderung fremder Unternehmen. Es handele sich um Werbung, die den Absatz der präsentierten Produkte steigern und das Image des beworbenen Herstellers und dessen Markennamen oder Unternehmenskennzeichen fördern solle. Sonnyloops präsentiere sich in ihren Posts nicht als Werbefigur, sondern als Privatperson, die andere an ihrem Leben teilhaben lasse und dabei sehr authentisch wirke. Indem sie auf ihren Posts einen Tag auf ein Hotel und ein Restaurant gesetzt habe, mache sie Werbung für diese Unternehmen. Dabei lasse sich dem redaktionellen Beitrag, der auf dieser Seite zu finden ist, keinerlei Verbindung zu dem Hotel entnehmen. Da sich die Influencerin bei diesem Unternehmen für die Planung ihrer Reise und die tolle Unterkunft und Verpflegung bedankte, habe sie von ihm eine Gegenleistung für ihre Werbung erhalten. Dies gelte



unabhängig davon, ob sie für jeden „Tag“ eine Gegenleistung erhalten oder erwartet habe. Als Autorin eines Buches, das zu den Spiegel-Online-Bestsellern zähle, nutze sie ihre Bekanntheit als Influencerin, um ihre eigenen Produkte zu vermarkten. Sie erziele als Influencerin Einkünfte damit, dass sie Produkte und auch sich selbst vermarkte.

Das in zweiter Instanz zuständige OLG Frankfurt a. M. bejahte auch die weitere Voraussetzung des § 5a Abs. 6 UWG, nämlich dass durch die geschäftliche Handlung der Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werde, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Es genüge, dass die Verbraucher aufgrund der Posts von Sonnyloops Internetseiten öffneten, die es ermöglichten, sich näher mit einem bestimmten Produkt zu befassen. Entscheidend ist nach Ansicht des Gerichts, dass die Antragsgegnerin als Influencerin ihre Follower zum Anklicken der Tags motiviere.

Fazit: Auch dieser Fall zeigt deutlich, dass die Rechtsprechung im Bereich Influencer-Marketing, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Vertaggen auf Unternehmensprofile ohne konkreten Auftrag als Werbung zu kennzeichnen ist, nach wie vor nicht einheitlich ist. Obwohl Sonnyloops mehr als 700.000 Follower bei Instagram hat und damit reichweitenstark ist und ihr

Instagram-Account ebenfalls wie der von Katy Hummels mit dem blauen Pfeil versehen ist, befand das OLG Frankfurt a. M., dass ihren Followern keinesfalls bewusst sei, dass sie mit der Unterhaltung ihres Instagram-Accounts vorwiegend geschäftliche Interessen verfolge. Es entspreche gerade dem Konzept des Influencer-Marketings, dass Influencer nicht als Werbefiguren erscheinen, sondern als Privatpersonen.

Das Ausschlaggebende für diese Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. dürfte sein, dass nach seiner Beurteilung keiner der streitgegenständlichen Posts auch nur im Ansatz einen redaktionellen Beitrag enthalte, der das Setzen der Tags veranlasst haben könnte. Zudem bedankte sich Sonnyloops in zwei Beiträgen bei Unternehmen für eine Reise und die Verpflegung, worin das Gericht eine Gegenleistung für ihre Darstellung der Produkte und Dienstleistungen gesehen hat. Es bleibt abzuwarten, ob die Sache im Hauptsacheverfahren weiter verfolgt wird und wie die rechtliche Beurteilung ausfallen wird. ■

Rückfragen:

RA Rechtsanwalt Manfred Wagner
Großherzog-Friedrich-Str. 40
66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0
E-Mail: wagner@webvocat.de
www.webvocat.de



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr
kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ



Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Sabine Fiebich Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucheypreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



Entdeckerland für Kulturliebhaber

Imponierende Kultur- und Naturschätze im schwäbischen Ostalbkreis

In die Welt der alten Römer eintauchen, auf Schlössertour gehen, außergewöhnliche Naturlandschaften entdecken oder in den Limes-Thermen entspannen: Ein Urlaub im Ostalbkreis kann viele Gesichter haben. Schließlich bietet die Region rund um die Städte Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd jede Menge Sehenswürdigkeiten und Freizeitmöglichkeiten.

Den Limes entdecken

Mit dem Limes liegt ein besonderer Schatz in der Region. Rund 60 Kilometer der einstigen Grenze zwischen dem Römischen Reich und den germanischen Stammesverbänden verläuft durch den Ostalbkreis. Auf Wander- und Radausflügen lässt sich das UNESCO-Welterbe erkunden. Das Limestor bei Dalkingen, die rekonstruierten Limestürme in Rainau-Buch und Lorch sowie die Kastelle in Hahlheim, Schwäbisch Gmünd und Böbingen sind interessante Stationen an der ehemaligen Grenzanlage. Wer noch tiefer in die Geschichte der Römer und das Leben am Limes eintauchen möchte, bekommt im Limesmuseum Aalen Gelegenheit dazu. Anschließend kann man sich in den Limes-Thermen in römisch-antiker Ambiente entspannen.

Schlösser- und Klöstertour

Schlösser, Kirchen und Klöster grüßen von vielen Anhöhen der Ostalb: Warum also nicht eine Kulturtour unternehmen? Zum Beispiel ins malerische Ellwangen (Jagst). Hoch über der Stadt thront das fürstpröpstliche Schloss mit prächtigem Renaissance-Arkadeninnenhof. In den ehemaligen Prunkräumen ist ein Museum eingerichtet. 20 Kilometer entfernt gibt es mit Schloss Baldern ein Prunkstück barocker Baukunst zu besichtigen. Die Salons und Gemächer zeigen noch das barocke Originalinventar und beherbergen eine riesige Waffensammlung. Weitere Kunstschatze sind mit der barocken Orgel und den leuchtenden Fresken in der Abteikirche des Klosters Neresheim zu finden. Ebenso spannend: ein Ausflug zum Kloster Lorch im romantischen Remstal. Dort bringt vor allem das Stauferrundbild von Hans Kloss Besucher zum Staunen. Wer noch etwas Zeit mitbringt, sollte die Greifvogelschau in der



Foto: djd/Landratsamt Ostalbkreis/Chris Frumolt

Herrliche Naturlandschaften und eindrucksvolle Kulturdenkmäler im Ostalbkreis – hier die Burgruine Flochberg



Foto: djd/Landratsamt Ostalbkreis/Chris Frumolt

Von Balthasar Neumann erschaffen, ist die spätbarocke Abteikirche ein Kulturdenkmal von europäischem Rang

Stauferfalknerei besuchen. Zudem lohnt ein Besuch des Gmünder Münsters, eine der ältesten gotischen Hallenkirchen in Süddeutschland.

Geheimnisvolle Natur

Auch die Natur zeigt sich im Ostalbkreis von ihrer eindrucksvollsten Seite. Ein wahres Erlebnis für Radler und Wanderer ist eine Tour ins Naturschutzgebiet Wental mit bizarren

Felsformen, schluchtartigen Vertiefungen und einer seltenen Pflanzen- und Tierwelt. Oder wie wäre es mit einer Wanderung auf den 668 Meter hohen Ipf? Geheimnisvoll erhebt sich der ovale Tafelberg über der ehemaligen Reichsstadt Bopfingen. Oben angekommen, wird man mit einem sagenhaften Rundblick über die Ostalb und das Nördlinger Ries belohnt. Weitere Tipps unter www.tourismus.ostalbkreis.de. (djd) ■



Eines der größten Weinfeste in Württemberg mit tollem Rahmenprogramm ist das Heilbronner Weindorf im September.

Foto: djd/Heilbronn Marketing GmbH/Roland Schweizer

Rendezvous mit dem Rebensaft

In Heilbronn erwarten Weinliebhaber genussreiche Erlebnisse

Ein Gläschen Trollinger in einer urigen Besenwirtschaft genießen, die rebenreiche Landschaft auf Wanderungen entdecken und auf Weinfesten gesellig feiern: Ein Urlaub in Heilbronn bedeutet immer eine Begegnung mit dem Rebensaft. Schließlich wird dort bereits seit mehr als 1250 Jahren Wein angebaut. Damit ist Heilbronn die älteste Weinstadt Württembergs. Und mit rund 500 Hektar Rebfläche auch eines der größten Anbauggebiete des Bundeslandes.

Weinwandern mit Aussicht

Die Möglichkeiten, den Wein und die Stadt am Neckar in all ihren Facetten kennenzulernen, sind vielfältig. Zum Start des Genussurlaubs kann beispielsweise eine Wanderung entlang des „Wein Panorama Wegs“ auf dem Programm stehen. Der Lehrpfad führt durch die Weinlagen hinauf auf den Wartberg und ist mit Skulpturen namhafter Bildhauer geschmückt. An verschiedenen Stationen erfahren die Wanderer Interessantes rund um den Wein der Region, können am dortigen Weinausschank auch mal probieren, bevor sie am Gipfel eine traumhafte Aussicht auf Heilbronn erwartet. Viel Spaß verspricht eine geführte Weinwanderung mit Verkostung zwi-

schen den sonnenbeschienenen Reben. Die Weinerlebnisführer wissen genau, wo es etwas Besonderes zu entdecken gibt. Oder wie wäre es mit einer Hop-on-Hop-Off-Tour mit dem Cabrio-Bus? Auf der Weinberg-Route etwa erleben Gäste ganz bequem 50 Highlights in 100 Minuten. Zwischendurch können sie an verschiedenen Stationen aussteigen und die Gegend auf eigene Faust erkunden.

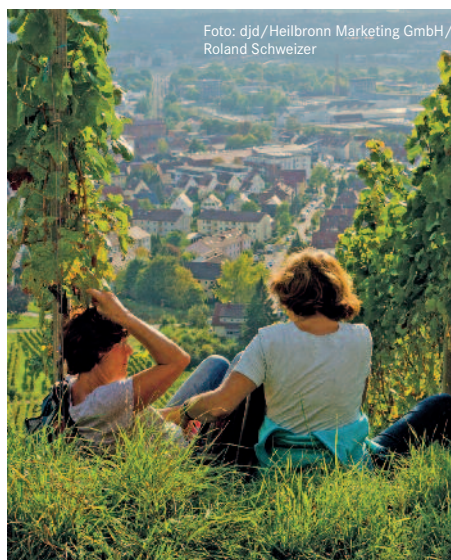


Foto: djd/Heilbronn Marketing GmbH/Roland Schweizer

Wanderpause im Rebenmeer mit Blick auf Heilbronn

Edle Tropfen in der Wein Villa

Bei mehr als 30 Weingütern im Stadtgebiet und den vielen urigen Besenwirtschaften lassen sich im Urlaub Trollinger, Lemberger, Riesling und Co. ausgiebig verkosten - zum Beispiel bei einer gebuchten Weinprobe. Im Lichtraum der Winzer-Lounge des Weingut Fischer am Stiftsberg erfährt man dabei, wie sich Farben auf das Geschmacksempfinden auswirken. Praktisch: Manche Weingüter bieten Übernachtungsmöglichkeiten an. Ein guter Tipp für Genießer ist auch die Wein Villa in Heilbronn's Innenstadt. Hinter den Palazzo-Fassaden werden rund 100 heimische Weine und Sekte für Verkostung und Kauf angeboten. An jedem letzten Donnerstag im Monat können Gäste dort im Übrigen für 15 Euro bei einer Weinprobe eine kleine Auswahl der guten Tropfen kosten. Im Sommer locken in Heilbronn zudem zahlreiche Weinveranstaltungen unter freiem Himmel. So kann man sich an der Neckarbühne am Weinpavillon auf Wein, Livemusik und kulinarische Köstlichkeiten freuen - Blick auf den Fluss inklusive. Eines der größten Weinfeste in Württemberg mit tollem Rahmenprogramm ist das Heilbronner Weindorf im September. Weitere Veranstaltungstipps und Informationen gibt es unter www.heilbronn.de. (djd) ■

santos[®]

Absicherung benötigt ?



Kein Ärger mit Versicherungen
Ihr persönlicher
Anwaltsservice

Bei unberechtigten Leistungsverweigerungen von Versicherungen schützen Sie spezialisierte Top-Anwälte. Es gelten dabei die allgemeinen Bedingungen des Anwaltsservice.



WWW.SANTOS.DE